

## **VERORDNUNG**

### **ÜBER DIE ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG RUHESTÖRENDER HAUS- UND GARTENARBEITEN, DIE BENUTZUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN, TONÜBERTRAGUNGS- UND TONWIEDERGABEGERÄTEN UND DAS HALTEN VON HAUSTIEREN IN DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (LÄRMSCHUTZVERORDNUNG)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Stadt Garching b. München folgende

#### **VERORDNUNG:**

#### **§ 1 RUHESTÖRENDE HAUS- UND GARTENARBEITEN**

- (1) <sup>1</sup>Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag bis Freitag nur zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- (2) <sup>1</sup>Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. <sup>2</sup>Das sind insbesondere Arbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen sowie das Rasenmähen, Vertikutieren oder ähnliche Tätigkeiten.
- (3) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

#### **§ 2 MUSIKINSTRUMENTE, TONÜBERTRAGUNGS- UND TONWIEDERGABEGERÄTE**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr und 08.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 3 BELÄSTIGUNG DURCH HAUSTIERE**

<sup>1</sup>Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere so zu halten, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers niemand durch Geräusche und Geruch belästigt wird. <sup>2</sup>Insbesondere ist in den Zeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden sowie geräuschvolle Störungen durch andere Haustiere im Freien zu unterbinden. <sup>3</sup>Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Räumen unterzubringen.

### **§ 4 AUSNAHMEN**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Garching b. München kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. <sup>2</sup>Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

### **§ 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
2. außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die in § 1 Abs. 3 angeführten Maschinen betreibt;
3. entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
4. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere so hält, dass andere durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München (Lärmschutzverordnung)

## § 6 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Garching b. München über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München vom 17.12.2001 außer Kraft.

Stadt Garching b. München, 02.12.2021

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister





Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München (Lärmschutzverordnung)

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Verordnung wurde am 07.12.2021 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.18, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2021 angeheftet und am 21.12.2021 wieder abgenommen.

Garching b. München, 02.12.2021

Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

